

Intelligenz- und Wochenblatt
für
Frankenberg mit Sachsenburg
und Umgegend.

N^o 67.

Sonnabends, den 21. August.

1852

Bekanntmachung,

den Umlauf falscher Königlich Sächsischer Cassenbillets betreffend.

Es ist in neuerer Zeit die Täuschung des Publicums durch unächte Sächsische Cassenbillets mehrfach und wiederholt versucht worden. Namentlich sind einige Gattungen derartiger Fälschungen zum Vorschein gekommen, welche zwar hinsichtlich ihrer technischen Ausführung den ächten Cassenbillets keineswegs gleichstehen, aber doch den letztern ähnlich genug sind, daß ihre Unächtheit dem nicht darauf Achtenden leicht entgehen kann.

Da nun deren Urheber bisher noch nicht mit Sicherheit haben entdeckt werden können, zu deren Zweck aber die möglichst schnelle Ermittlung der jedesmaligen Ausgeber wünschenswerth ist, so hat sich das Finanz-Ministerium veranlaßt, den Empfängern von Papiergeld bei dessen Annahme durch besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit anzuempfehlen und dieselben aufzufordern, etwa verdächtig erscheinende Billets zurückzuhalten und dies ungesäumt zur Kenntniß der Obrigkeit zu bringen, auch dabei die Umstände, unter welchen die Herausgabe erfolgt ist, anzuzeigen.

Zugleich wird nochmals auf die im Gesetz vom 16. April 1840 § 11 wegen Entdeckung der Urheber falscher Cassenbillets in Aussicht gestellten, nach Befinden von 25 bis 500 Thlr. ansteigenden Belohnungen aufmerksam gemacht.

Auf Grund der Bestimmung in § 21 des Gesetzes vom 14. März 1851, die Angelegenheiten der Presse betreffend, werden die daselbst bezeichneten Herausgeber von Zeitschriften hiermit veranlaßt, die vorliegende Bekanntmachung Behufs deren weiteren Verbreitung in ihre Blätter aufzunehmen.

Dresden, am 12 August 1852.

Finanzministerium.

Behr.

Seuder.

Bekanntmachung.

Nächstigen Sonnabend,

den 21. August 1852,

Vormittags um 11 Uhr sollen diejenigen Communsfelder, deren Pacht zu Michaelis laufenden Jahres ausläuft und von denen ein Verzeichniß an Rathsstelle aushängt, anderweit auf 4 Jahre unter den vor der Licitation bekannt zu machenden Bedingungen gegen Meistgebot, jedoch vorbehaltlich der Auswahl, verpachtet werden.

Pochtlustige werden ersucht, sich zur gedachten Zeit pünktlich auf hiesigem Rathhause einzufinden.
Frankenberg, den 6. August 1852.

Der Stadtrat
Stöckel, Bürgermeister.

Zwangsversteigerung.

Von dem Königlichem Justizamte Frankenberg mit Sachsenburg soll
den 23. September 1852

mit nothwendiger Versteigerung des Christianen vermittelster Vollmann, geb. Führer zu Frankenberg gehörigen, in dasiger „Klingbach“ unter No. 32 des Brandkatasters gelegenen, aus Wohn-